

Kindergartenordnung

für den Kindergarten der Gemeinde Schenefeld

1. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden in die Kindertageseinrichtung grundsätzlich alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Den Aufnahmeanträgen kann nur insofern entsprochen werden, als Plätze zur Verfügung stehen. Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf die Warteliste gesetzt.

Freiwerdende Plätze werden an die Kinder auf der Warteliste unter nachfolgenden Kriterien vergeben:

- Ein Krippenkind wechselt in den Elementarbereich.
- Kinder aus dem Nahbereich Schenefeld werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.
- Soziale Aspekte (z.B. Alter des Kindes, besondere Dringlichkeit lt. 8a SGB VIII, Berufstätigkeit oder Weiterbildungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten...).
- Geschwisterkinder besuchen bereits die Kindertageseinrichtung.
- Reihenfolge des Anmeldedatums auf dem Anmeldebogen mit Unterschrift der Sorgeberechtigten. Alternativ das Anmeldedatum in der KiTa Datenbank.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die Sorgeberechtigten.

2. Gesundheitsvorschriften

Bei allen Neuaufnahmen ist von den Sorgeberechtigten ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, welche Schutzimpfungen vorgenommen worden sind (§18 (6) KiTaG, §20 (8) IfSG, §34 (10a) IfSG). Erkrankte Kinder gehören nicht in die KiTa. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet ansteckende oder übertragbare Krankheiten der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Die Einrichtung ist verpflichtet Infektionskrankheiten und Unfälle den zuständigen Behörden zu melden. Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden der KiTa nicht berechtigt Medikamente und Körperpflegeprodukte zu verabreichen. Im Einzelfall werden Sondervereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Es ist erforderlich, die Einrichtung über chronischen Krankheiten und Allergien des Kindes zu informieren.

3. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Kindertagesstätte legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder. In einem ersten Aufnahmegespräch werden Eltern gebeten, alle betreffenden Fragen (Allergien, Besonderheiten, etc.) mit den zuständigen Fachkräften zu besprechen. Für dieses Aufnahmegespräch melden sich die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten vor Vertragsbeginn persönlich.

Die Eltern werden gebeten, die für sie vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen. Sie sollten in ihrem Interesse die Mitteilungen am „schwarzen Brett“ regelmäßig lesen und beachten. Kontakt-, Adress- und Änderungen in der Personensorge sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

4. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Erweiterte Betreuungszeit (gesonderte Anmeldung erforderlich)	ab 07.00 Uhr
Gruppenzeit	08.00 - 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuungszeit (gesonderte Anmeldung erforderlich)	bis 14.00 Uhr
Erweiterte Betreuungszeit (gesonderte Anmeldung erforderlich)	bis 15.00 Uhr

Um die Gruppenarbeit nicht zu beeinträchtigen, sind die Kinder, die vormittags den Frühdienst nicht in Anspruch nehmen, bis spätestens 08.30 Uhr in die KiTa zu bringen.

Von den vorgegebenen 20 Schließtagen im Jahr, bleibt die KiTa während der Sommerferien drei Wochen geschlossen. Die weiteren Schließtage werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Wird die Kindertagesstätte, eins der Häuser, eine Gruppe oder auch andere Teilbereiche, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes

in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.

5. Verpflegung der Kinder

Die Kinder erhalten täglich zu ihrem mitgebrachten Frühstück Milch, Selter oder Tee. Es wird darum gebeten, den Kindern ein ausgewogenes Frühstück mitzugeben, zu dem auch Obst und Gemüse gehören.

6. Gebühren

Die Höhe der monatlichen Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte in den Hauptbetreuungszeiten, sowie die Zusatzgebühren für die erweiterten Betreuungszeiten werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenefeld durch den Erlass einer Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren für Betreuungszeiten und Verpflegung, die nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nicht erstattet.

7. Abmeldung der Kinder und Änderungen der Betreuungszeiten

Die Abmeldungen sind von den Erziehungsberechtigten mit 14-tägiger Frist zum Monatsende schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übersenden.

Kinder, die schulpflichtig werden, beenden den KiTabesuch mit Ablauf des Monats Juli. Eine Abmeldung nach dem 31. März ist nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Wohnungswechsel in eine Gemeinde außerhalb des Einzugsbereichs des Kindergartens der Gemeinde Schenefeld nachgewiesen werden kann.

Eine Abmeldung zu Beginn der Sommerferien und eine Neuanmeldung nach den Sommerferien ist nicht möglich.

Änderungen in den Betreuungszeiten sind grundsätzlich nur noch quartalsweise möglich. Das Änderungsformular erhalten sie in der KiTa und es ist dort auch wieder abzugeben.

8. Außerordentliche Kündigung

Der Träger behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Kindergartenordnung und wiederholtem Fehlverhalten durch die Erziehungsberechtigten, das Betreuungsverhältnis vorzeitig zu kündigen. Das Kündigungsrecht greift auch, wenn eine Betreuung des Kindes aus pädagogischer Sicht nicht möglich ist.

9. Hinweise für den Besuch der Kindertagesstätte

Für den Besuch der Kindertagesstätte benötigt jedes Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung (z.B. Gummistiefel, Regenkleidung, etc.). In den Gruppenräumen werden keine Straßenschuhe getragen, hierfür werden Hausschuhe oder ähnliches benötigt.

10. Bringen und Abholen der Kinder

Die Aufsichtspflicht der KiTa beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Fachkräfte. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeit zu bringen bzw. abzuholen! Wünschen die Erziehungsberechtigten, dass ein Kind alleine den Heimweg antreten soll oder von einer anderen Person oder einem älteren Geschwisterkind abgeholt werden soll, so ist hierfür von den Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen.

Bei Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. In der Zeit, z.B. bei „Aufführungen“, obliegt die Aufsichtspflicht den Fachkräften.

11. Elternvertretung und -beirat

Bis zum 30. September eines jeden Jahres wählen die Gruppen zwei Vertreterinnen / Vertreter. Diese bilden die Elternvertretung, die aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren Vertreter/in wählt.

Der Elternbeirat hat unter anderem die Aufgabe, für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit Sorge zu tragen. Bei Fragen und Problemen, die sich aus der täglichen Zusammenarbeit ergeben, werden die Elternvertreter*innen darum gebeten, diese an die Leitung oder an den Träger heranzutragen. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Vertreter/innen bilden zu gleichen Anteilen aus Mitgliedern des KiTa-Ausschusses und der pädagogischen Fachkräfte den Kindergartenbeirat.

12. Haftung

Die Kinder sind für die Zeit des KiTabesuchs gegen Unfälle bei der Unfallkasse Nord und gegen Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Unfälle sowie Schäden sind unverzüglich der Leitung des Kindergartens anzuzeigen.

Die KiTa haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Kleidung oder mitgebrachten Sachen.

13. Aufsicht

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Gemeinde Schenefeld, die durch die/den Bürgermeister/in vertreten wird.

Anliegen können entweder der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Amt für zentrale Dienste der Amtsverwaltung Schenefeld mitgeteilt bzw. schriftlich eingereicht werden.

14. In-Kraft-Treten

Die Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Schenefeld, den 12. Dezember 2022

Gemeinde Schenefeld
Die/Der Bürgermeister/in